

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen SV „Sturmvogel“ Lubmin e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister (des Amtsgerichts Stralsund) eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Lubmin und ist Mitglied im Landessportbund sowie seinen zuständigen Verbänden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports, den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern sowie die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (Erwachsene, Jugendliche und Kinder) werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten; der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Kündigung, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (4) Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages trotz Mahnung,
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse,
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach

Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sowie ggf. gesonderte Abteilungsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Beitragsordnung.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Diese Gebühren können auf einzelne Abteilungen beschränkt werden.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Diese Umlagen können auf einzelne Abteilungen beschränkt werden.
- (4) Gesonderte Abteilungsbeiträge werden von den jeweiligen Abteilungen nach der Abteilungsordnung durch Beschluss festgelegt und durch den Vorstand des Vereins genehmigt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu. Das Teilhabe- und Nutzungsrecht beschränkt sich für Angebote der Abteilungen auf deren Mitglieder.
- (2) Allen Mitgliedern stehen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes (Vorsitzender, Stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister) und der Kassenprüfer,
 - Beschluss und Änderungen der Satzung,
 - Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung,
 - Beschluss und Änderung der Beitragsordnung nebst Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jeden Jahres stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder 20 stimmberechtigte Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform mittels einfachen Brief oder auf elektronischen Weg (Mail) direkt oder über die Abteilungsleiter einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die jeweils letzte bekannte Adresse bzw. der Mailadresse des Mitglieds versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge können nachträglich auf die Tagesordnung genommen werden, hierüber ist nach Abs. 5 eine Abstimmung der Mitgliederversammlung zu führen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt. Anträge zu Satzungsänderungen, zur Abwahl des Vorstands oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Vorsitzende kann als Einberufender der Mitgliederversammlung vorsehen (Ermächtigung), dass Mitglieder ihre Stimmen, auch ohne an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen. Er kann die Einzelheiten des Verfahrens regeln, insbesondere die Stimmenabgabe auf einen

Übermittlungsweg beschränken sowie eine Frist für die Abstimmung per Brief festlegen. Die Einzelheiten werden mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht.

Der Vorsitzende kann in seiner Funktion als Versammlungsleiter auch die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Mitgliederversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (4) Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (5) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
- (6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
zudem kann je ein Vertreter aus den bestehenden Abteilungen
ein Sportbeauftragter
ein Koordinator Landessportbund
in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je 2 der 3 Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - Beschluss und Änderung der Finanzordnung
 - Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - Bestätigung der Wahlen der Abteilungsleitungen
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis für die jeweilige Position ein neues Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das ergänzte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. In der nächsten Mitgliederversammlung ist freigewordene und zwischenzeitlich ergänzte Position durch Nachwahl entsprechend Abs. 4 neu zu besetzen.
- (6) Der Vorstand beschließt, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform auch auf elektronischen Wege (Mail) einlädt.
Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der

Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 9 Vereinsabteilungen und Sportgruppen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Neben den Abteilungen gibt es im Verein mit Genehmigung des Vorstandes Sportgruppen, deren Belange durch den Vorstand des Vereins geregelt werden. Jede Sportgruppe ist verpflichtet, dem Verein eine Ansprechperson mitzuteilen. Den Abteilungen und den Sportgruppen steht nach Maßgabe der Beschlüsse das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Näheres zu den Abteilungen regelt die Abteilungsordnung, denen gegründete Abteilungen ohne weiteres unterstehen. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- (3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Abteilungskassen sind Vermögen des Vereins. Das Guthaben der Abteilungskassen steht der Abteilung zur Erfüllung des Satzungszweckes nach § 2 Abs. 2 der Vereinsatzung nach Maßgabe des Abs. 4 zur Verfügung.
- (4) Einnahmen einer Abteilung (im Namen und für Rechnung des Vereins) sind wie folgt zuzuordnen:
 - Platzmiete: Abteilungskasse
 - Eintrittsgelder: Vereinskasse
 - Siebprämien: Abteilungskasse
 - Verköstigungen etc.: an die Kasse, die die Kosten der Verköstigungen getragen hat.
- (5) Der jeweilige Abteilungsleiter (bzw. dessen Stellvertreter) ist bevollmächtigt, im Namen des Vereins folgende Rechtsgeschäfte für die Abteilung im Namen und für Rechnung des Vereins zu tätigen:
 - Beschaffung von Sportgeräten, Hilfsmitteln, Werkzeugen, Sportanlagenmöblierung
 - Instandhaltung und Instandsetzung von Sportgeräten, Hilfsmitteln, Werkzeugen, Sportanlagenmöblierung, sowie der Sportanlage der Abteilung
 - Anmietung von Sportgeräten, Sporthallen oder Sportflächen
 - Startgelder
 - Schiedsrichtergebühren
 - Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern

sofern hierfür im Einzelfall keine höheren Kosten als 1500,00 € pro Jahr anfallen und die Kosten des abzuschließenden Rechtsgeschäfts zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Kassenstand der Abteilungskasse gedeckt sind. Darüberhinausgehend darf der Abteilungsleiter nur Rechtsgeschäfte abschließen, in die der Vorstand des Vereines zuvor schriftlich eingewilligt hat; dies gilt insbesondere für die Vergütung von Übungsleitern entsprechende Anträge hat der Vereinsvorstand unverzüglich zu entscheiden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können zweimal in Folge wiedergewählt werden.

§ 11 Vergütungen und Aufwendungsersatz

- (1) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (2) Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres regelt der Vorstand in einer Finanzordnung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der [Datenschutzordnung \(DSO\)](#) des Vereins geregelt.
- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei min. 50% der Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 30.03.2023 in Lubmin beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

70.03.2023


